

**Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
der Stadt Hagen / Fachbereich Gebäudewirtschaft
für Bauleistungen und damit zusammenhängende Lieferleistungen
(Stand August 2025)**

1. Für Bauleistungen und damit zusammenhängende Lieferungen gelten die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Hagen / Fachbereich Gebäudewirtschaft für Bauleistungen und damit verbundene Lieferleistungen**“ (veröffentlicht unter „**Informationen für Auftragnehmer**“ auf dem Webauftritt der Gebäudewirtschaft - <https://www.hagen.de/irj/portal/FB-GWH>).
2. Darüber hinaus ist für Leistungen, die auf dem Gelände des Theaters Hagen erbracht werden, die „Richtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen auf dem Gelände der Theater Hagen gGmbH“ zu beachten (ebenfalls veröffentlicht unter „Informationen für Auftragnehmer“ – s.o.).
3. Abweichende Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.
4. Es ist frei Verwendungsstelle zu liefern. Verpackung darf nicht berechnet werden.
5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein (ggf. mit Wiegezettel) beizufügen.
6. Die Abtretung der gegen den Auftraggeber aus Arbeiten, Lieferungen und Sicherheitsleistungen entstehenden Forderungen ist ausgeschlossen.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hagen.

8. Zahlungsbedingungen

Abschlagszahlungen

Die Netto-Fälligkeit der Rechnung nach Rechnungseingang beträgt 21 Tage.

Einzel-/ Schluss- und Teilschlussrechnungen

Die Netto-Fälligkeit der Rechnung nach Rechnungseingang beträgt 30 Tage.

9. Rechnungsstellung:

- a) **Elektronische Rechnungen im Sinne der E-Rechnungsverordnung NRW** sind ausschließlich über das E-Rechnungsportal NRW (<https://erechnung.nrw>) einzureichen. Weiterführende Informationen unter www.hagen.de
- b) **Rechnungen im Format PDF** sind einzeln ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse zu senden: rechnungen@stadt-hagen.de
- c) **Papierrechnungen** sind an folgende Rechnungsadresse zu übermitteln:
Stadt Hagen/Finanzbuchhaltung -Zentraler Rechnungseingang-
Fachbereich Gebäudewirtschaft, Postfach 3569, 58035 Hagen

10. Angaben zur Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG:

Zur Vermeidung des Bauabzugssteuerabzugs gemäß § 48 Abs. 1 EStG hat der Auftragnehmer bei Rechnungsstellung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamts gemäß § 48 b EStG vorzulegen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Vorlage der Freistellungsbescheinigung optional ist.

Die Vorlage einer solchen Bescheinigung ist nicht zwingend, aber sehr nützlich.

Bei Nichtvorlage der Bescheinigung ist die Stadt Hagen verpflichtet, von den Zahlungen für die vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen gemäß § 48 Abs. 1 EStG 15% Bauabzugssteuer vom Bruttoentgelt abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen.

Das Abzugsverfahren für die Bauabzugssteuer kann bei Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG vermieden werden.

Daher wird der Auftragnehmer gebeten,

→ jeder Rechnung

→ im Interesse der vereinfachten Auftragsabwicklung

→ die Kopie einer gültigen Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG beizulegen.